



VERGABEUNTERLAGEN

178-26-E16

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Möhlstraße 27, 68165 Mannheim, Deutschland

28.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
Verfahrensinformationen	3
211_Aufforderung_zur_Abgabe_eines_Angebots.pdf	3
212 - Bewerbungsbedingungen	7
216_Verzeichnis_der_vorzulegenden_Unterlagen.pdf	10
Untitled	11
Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung	12
Vorbemerkung Stopfarbeiten 2026_07_24	12
178-26-E16_Vertragsbedinungen	26
178-26-E16 Checkliste	28
Auszufüllende Formulare	29
178-26-E16 Angebotsschreiben	29
213_ohne_Lose_Angebotsschreiben.pdf	30
124_Eigenerklaerung.pdf	33
221_Preisermittlung_Zuschlagskalkulation	36
222_Preisermittlung_Kalkulation_Endsumme	38
233_Verzeichnis_Nachunternehmerleistungen	40
234_Erklaerung_Bieter_Arbeitsgemeinschaft	41
Russland Sanktionen	42
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung.pdf	42
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen	44
I. EU-Sanktionen gegen Russland	44
II. Verbot der Auftragsvergabe	44
III. Fortführung bestehender Verträge	45
IV. Ausnahmen	45
V. Zuwendungsbau	46
VI. Inkrafttreten	46
LTTG - Rheinland-Pfalz	47
Merkblatt_LTTG_2025	47
Merkblatt	47
für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinl	47
1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen	47
2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?	48
2.1 Tariftreueerklärung	48
a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG	48
b) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG	51
2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:	51

3. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunter .	52
4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abge .	53
Mustererklärung_1_AEntG_2025.....	54
Mustererklärung 1	54
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 200 .	54
nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre	54
Mustererklärung_3_Mindestentgelt_2025	56
Mustererklärung 3	56
nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre	56
Produkte/Leistungen	58
Eignungskriterien.....	63
Leistungskriterien	64
Anlagen	65

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG



Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	178-26-E16
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5
Auftragsbeschreibung	Die Rhein-Neckar-Verkehr beabsichtigt die Beauftragung von Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

VERFAHREN

Auftraggeber	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggeberart	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	68309 Mannheim
Leistungsart	Bauleistung
Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung (VOB)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Höchstzahl der Lose pro Angebot							
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis						
	Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.						
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>45234116-2</td><td>Gleisbauarbeiten</td></tr><tr><td>45234130-6</td><td>Gleisbettbauarbeiten</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	45234116-2	Gleisbauarbeiten	45234130-6	Gleisbettbauarbeiten
Code	Bezeichnung						
45234116-2	Gleisbauarbeiten						
45234130-6	Gleisbettbauarbeiten						

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg.abe.de/Dashboards/Dashboa_rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
-------------	------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	02.09.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	16.09.2026 11:00:00
Frist Bieterfragen	10.09.2026 11:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.10.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.10.2026
Ende	20.12.2026
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 10.09.2026 11:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Vergabestelle

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Vergabemanagement und Baueinkauf (RE4)

Möhlstraße 27

68165 Mannheim

Deutschland

Datum der Versendung **02.09.2026**

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 Freihändige Vergabe
☐ Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum 16.09.2026 Uhrzeit 11:00:00

Eröffnungstermin

Datum Uhrzeit

Ort

Raum

Bindefrist endet am 31.10.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer

Baumaßnahme

Vergabenummer

Leistung

178-26-E16

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☒ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 227 Zuschlagskriterien
☐ 242 Instandhaltung
☐ Informationen zur Datenerhebung
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
☐ 228 Nichteisenmetalle
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte
☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimchutz oder Sabotageschutz
☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
☐ 625 NATO Infrastrukturbauten
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☒ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohngleitklausel
- ☒ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☒ Erklärung zum Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestentgelt _____
- ☒ Abfrage der Stundenlohnarbeiten (Excel-Tabelle des AG) _____
- ☐ _____

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ _____
- ☐ _____

1 ☒ Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

zu vergeben.

- ☐ **Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung**

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Straße Möhlstraße 27

Fax +49 6214653111

PLZ/Ort 68165 Mannheim

E-Mail vergabe@rnv-online.de

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐☐**3.2 - frei -**

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☒ nachgefordert.
☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐ _____

☐ _____

4 Losweise Vergabe

- ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich
☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen.
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
 § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐ _____

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer: 178-26-E16	Leistung: Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Regierungspräsidium Karlsruhe

76137 Karlsruhe

10

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung (Juli 2013)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

3.3 Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1, Nr. 1 c) VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

8 Eignung

- 8.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

8.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

	Vergabenummer	Datum
	178-26-E16	
Baumaßnahme		
Leistung		
Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)****1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind****1.1 Formblätter**

- ☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- ☒ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- ☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ Formblätter zum Landestarif und Mindestlohngesetz LTTG Rheinland Pfalz
- ☒ Eigenerklärung zu EU-Russland-Sanktionen

1.2 unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

☐
☐
1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen
- ☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

☐
1.4 sonstige Unterlagen

- ☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise
- ☒ Preisblatt Stundenlohnarbeiten

2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**2.1 Formblätter**

- ☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐
- ☐

2.2 unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☒ Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☒ rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☒ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☐
- ☐

2.3 leistungsbezogene Unterlagen

- ☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
- ☐

2.4 sonstige Unterlagen

- ☐ Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)
- ☐
- ☐

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse.

Widersprüche und vermeintliche Unklarheiten zwischen den Positionen im Leistungsverzeichnis (LV) und den Angaben in den Vorbemerkungen sowie in den ggf. beiliegenden Plänen sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären.

1.1 Lage der Bauabschnitte

1.1.1 Gleisstopfarbeiten

Die Gleisstopfarbeiten sind auf folgendem Streckenabschnitt geplant:

1. Bauabschnitt:

Strecke 9402 Mannheim-Heidelberg, Bereich Wieblingen, ab BÜ Dammweg bis BÜ Ochsenkopf ca. 2 x 1050m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig.

2. Bauabschnitt:

Strecke 9402 Mannheim-Heidelberg, Bereich Wieblingen, ab Hp. Gneisenau Süd bis Hp. Heidelberg Berufsschule (Fahrtrichtung Wieblingen) 1 x 470m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig.

3. Bauabschnitt:

Strecke 9400 Mannheim-Weinheim, Bereich Weinheim, ab Hp. Freiburgerstraße bis Hp. Blumenstraße ca. 2 x 950m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig. In diesem Abschnitt liegt ein doppelter Gleiswechsel, der ebenfalls bearbeitet werden soll.

Insgesamt ca. 4.470 m Gleis .

Eine Besichtigung der Stopfstrecken vor Angebotsabgabe wird daher empfohlen.

1.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Die rnv plant im Bereich der Linie 5, gesamt ca. 5800m Einschotterungs-, Gleisstopf-, Gleisricht- und Planierarbeiten von vhd. Gleisanlagen, **Spur 1000mm**, offener Oberbau, mit Schienenprofil 49E1 auf Holzschwellen bzw. Spannbetonschwellen. Die vorhandene und wiederherzustellende **Überhöhung** von Gleisbögen beträgt bis zu **100mm**.

Bei allen Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Fahrleitungen unter Spannung stehen und nicht abgeschaltet werden können.

Die Höhe der Fahrleitung über Schienenoberkante beträgt ca. 4,50m - 5,00m. Ein Sicherheitsabstand von 1,50m zum Fahrdraht muss immer gewährleistet sein! Dies erfordert eine Hubbegrenzung für Zweiwegebagger und ähnliche Maschinen.

Sämtliche zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Geräte und Arbeitsmittel stellt der AN. Soweit keine gesonderten Positionen hierfür ausgewiesen sind, müssen die Kosten in die entsprechenden Positionen eingerechnet werden. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Stundenlohn- und Geräteansätze werden nur bei zuvor beim AG eingeholter Genehmigung für außervertragliche Leistungen gewährt. Stundenlohnnachweise sind innerhalb von 24 Stunden der örtlichen Bauleitung des AG vorzulegen. Gleiches gilt für Arbeiten, die nicht im LV beschrieben, aber für den Baufortschritt notwendig sind und für die Nachweise unvorhergesehener Erschwernisse. Siehe dazu auch den Punkt 1.5.

Zwischenbauzustände sind, sofern erforderlich, gemeinsam mit einem Vertreter des AG auf zumessen, solange sie noch einwandfrei ersichtlich nachvollziehbar sind.

1.3 Gleisunterbau

Die vorhandene Gleisgeometrie ist vom AN nach Höhen- und Seitenlage vor Beginn der Stopfarbeiten aufzunehmen, zu markieren und entsprechend wiederherzustellen.

Eventuell geplante Änderungen in der Gleisgeometrie seitens des AG werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt und alle dazu relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gleis der Hauptstrecke 9400 sicher zu befahren sein muss. Der vorhandene Schotter des Gleisbettes darf sich entlang des Arbeitsbereiches nicht verschieben. Der AN hat hier ggf. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schottersicherung) in Absprache mit dem AG zu treffen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Angebotes mit einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.4 Abfall und Deponie

Die Entsorgung aller Stoffe hat gem. den gesetzlichen Bestimmungen, u.a. gem. KrW / AbfG, sowie aller abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Insbesondere sind auch die landesspezifischen und kommunalen Andienpflichten zu beachten.

Die fachgerechte Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN. Der AN fungiert als Abfallerzeuger. Er übernimmt die durch seine Tätigkeit anfallenden Abfälle in sein Eigentum und wird so zum Abfallbesitzer. Damit obliegen ihm alle abfallrechtlichen Verpflichtungen bzgl. der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Der Entsorgungsweg muss vor der Entsorgung zw. AG und AN abgestimmt werden. Bei nachweispflichtigen Abfällen erhält der AG eine Kopie des Entsorgungsnachweises.

Zur Verbleibkontrolle erhält der AG bei gefährlichen Abfällen eine Kopie aller Begleit- und/oder Übernahme- und/oder Wiegescheine.

Die durch die zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen incl. der Annahmegrenzwerte des jeweiligen Entsorgungsbetriebes sind beizufügen. Ist der Entsorgungsbetrieb als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, so ist eine entsprechende Kopie des aktuellen Zertifikates beizufügen. Ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist immer dem nicht zertifizierten vorzuziehen.

Abfallrechtliche Transportgenehmigungen und EFB-Zertifikate des Transporteurs bzw. des Entsorgungsfachbetriebes sind dem Angebot beizufügen.

Die erforderlichen Entsorgungsnachweise sind dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

Übernahme- und/oder Begleitscheine sind von der örtlichen Bauüberwachung des AN zu bestätigen.

Soweit aus den Entsorgungsnachweisen der Endverbleib der Abfälle nicht ersichtlich ist, ist dieser dem AG gegenüber offen zu legen und zu dokumentieren.

Begleitscheine, Übernahmescheine und Wiegescheine sowie alle Entsorgungsnachweise, Zertifikate und alle erforderlichen Dokumentationen sind aktuell im Bautagebuch zu führen.

Soweit kontaminiertes Erdreich und/oder Sondermüll anfallen sollte, ist dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AN ist verpflichtet, den Nachweis der tatsächlich angefallenen Stoffe für die Abrechnung in Form von Lieferscheinen bzw. Frachtbriefen/Wiegescheinen zu erbringen.

Die Entsorgungs- und Deponiekosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Kosten bzw. Mehrkosten aufgrund unsachgemäßer Bereitstellung zur Entsorgung oder Anlieferung, die den o.g. Bedingungen nicht entsprechen (z.B. Vermengungen verschiedener Materialsorten) gehen zu Lasten des AN.

Abfallstoffe, die in kleinen Mengen anfallen, sind zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen. Mehrkosten hierdurch (z.B. durch Lagern, zusätzliches Laden etc.) sind in die EPs der entsprechenden Positionen einzurechnen, sofern diese nicht gesondert vergütet werden.

Baustellenabfälle sind auf Kosten des AN nach den geltenden Bestimmungen zu beseitigen (z.B. Verpackungen, Reststoffe, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch für entsprechenden Sonderabfall.

Der AN ist aufgefordert, den Anfall von Müll zu minimieren!

1.5 Nachtragsleistungen

Beim Erkennen einer Nachtragsleistung bzw. einer Leistung, für die im LV keine Position enthalten, die aber zum Baufortschritt notwendig ist, ist dieses unverzüglich mündlich und danach schriftlich der Bauleitung des AG anzuzeigen und ein Nachtragsangebot dafür zu erstellen, das von der örtlichen Bauleitung und/oder dem AG geprüft wird.

Erst nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses und/oder schriftlicher Genehmigung durch den AG dürfen Nachtragsleistungen ausgeführt werden.

In jedem Fall ist dies in den Bautagesberichten festzuhalten.

1.6 Rücksicht auf Anwohner und weitere Beteiligte

Die Bauabschnitte liegen zum Teil in Wohngebieten. Die Stopfarbeiten müssen deshalb so durchgeführt werden, dass eine Belästigung durch den Baubetrieb, insbesondere durch Staubentwicklung, Baulärm und Verschmutzungen der Zugänge/Zufahrten zur Baustelle etc. auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt wird. Auf Anordnung des AG ist das Baufeld bzw. die Zufahrten dauernd durch geeignete Maßnahmen zu befeuchten, um die Staubentwicklung einzudämmen. Ggf. ist eine mehrfache Reinigung durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm „Geräuschimmissionen“ (AVwV Baulärm), neueste Fassung, zu beachten. Ebenso ist nur der Einsatz geräusch- und erschütterungsgedämmter Baumaschinen und Geräte zugelassen. **Eine Maschinenliste ist rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und wird vom AG freigegeben.** Bei Nachtarbeiten dürfen die Antriebe von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten nur für den tatsächlichen Arbeitseinsatz in Betrieb sein. Staubentwicklung ist durch dauernde Befeuchtung des Untergrundes zu vermeiden. Ebenso ist nachts lautes Rufen im Baufeld zu unterbinden.

Der AN hat Rücksicht auf eventuell parallellaufende Maßnahmen wie:

- Verlegung von Kabel- und Versorgungsleitungen der rnv und Dritter
- Montage von Fahrleitungen der rnv
- Montage von Fernmelde- und Signaleinrichtungen der rnv
- Arbeiten anderer vom AG beauftragter Firmen

zu nehmen und in seine Bauausführung mit einzuplanen.

Die Abstimmung aller beteiligten Firmen mit den Fachabteilungen und der örtlichen Bauleitung der rnv sowie die gegenseitige Rücksichtnahme ist erforderlich.

Die für o.g. Arbeiten erforderlichen Bauflächen sind in Absprache mit dem AG frei zu halten bzw. rechtzeitig zu räumen.

Eventuelle Behinderungen im Bauablauf aus vorgenannten Arbeiten sind dem AG über die Bautagesberichte anzuzeigen. Eventuelle Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.7 Bauzeitverlängerung

Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat und die zu einer Verlängerung der Bauzeit führen, hat der AN bei Erkennen unverzüglich mündlich und schriftlich (auch im Bautagebuch) anzumelden. Der AN hat innerhalb von 2 Arbeitstagen einen abgeänderten Bauzeitenplan zur Genehmigung einzureichen, sonst kann keine Bauzeitverlängerung anerkannt werden.

1.8 Schriftverkehr

Grundsätzlich ist jeder offizielle Schriftverkehr nur an die rnv zu richten. Abweichend davon und in Absprache mit dem AG kann Schriftverkehr auch parallellaufend an ein eventuell vom AG beauftragtes Büro für Planung und/oder Bauleitung gerichtet werden.

1.9 Preisbildung

In die Position „Baustelleneinrichtung“ (BE) dürfen keine Materiallieferungen und/oder Leistungen der einzeln im LV aufgeführten Leistungspositionen eingerechnet werden.

Die BE ist nur 1x anzusetzen, auch wenn die zu stopfenden Abschnitte im Netz verteilt sind und dadurch die Umsetzung von Maschinen und Geräten notwendig wird. Die Kosten dafür sind in den EP mit einzurechnen.

Sofern im LV sowie in der Baubeschreibung nicht alle Nebenleistungen erwähnt sind, die erforderlich werden, um die Leistungen fachgerecht durchzuführen, gelten diese Nebenleistungen durch die Vertragsleistungen als abgegolten.

Die in der Baubeschreibung aufgeführten zusätzlichen Leistungen und/oder eventuelle Schwierigkeiten bei der Bauabwicklung sind in jedem Fall in die Einheitspreise zu kalkulieren, sofern sie nicht gesondert im LV als Positionen erwähnt sind.

Die Lohnzuschläge für in den Nachtstunden auszuführende Leistungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren. Eine separate Vergütung erfolgt nicht. Gleiches gilt für Nachtzuschläge bei Arbeiten auf Nachweis.

Der AN stellt mit Abgabe seines Angebotes den AG ausdrücklich von allen dem AN entstehenden Kosten für einen Baustillstand frei, der aus einem zeitweise stockenden Mittelfluss bzw. anderen Einflüssen außerhalb dieser Ursache entstehen könnte.

Die Kosten für die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung sowie evtl. Ab- und erneutem Antransport von Maschinen und Geräten bei Stillstand der Baustelle aus o.g. Gründen sind in den EP der Baustelleneinrichtung mit einzurechnen.

Etwaige Änderungsvorschläge, Neben- oder Pauschalangebote sind zulässig, müssen aber als gesonderte Anlage zum Angebot des AN gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Änderungen/Streichungen in Texten und Positionen des LVs seitens des Bieters sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Bieters.

Die Abgabe des Angebotes für diese Maßnahme ist für den AG kostenfrei.

2. VERHÄLTNISSE IM BEREICH DER BAUSTELLE

2.1 Allgemeines

Die Stopfarbeiten sind zeitlich zusammenhängend in Absprache mit dem AG auszuführen.

2.2 Anschluss an das Verkehrsnetz

Der Anschluss der Bauabschnitte an das Verkehrsnetz ist über öffentliche Straßen und Wege gegeben. Eine Beschädigung/Verschmutzung dieser Wege ist zu vermeiden. Sofern dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich, bei Bedarf laufend, zu beseitigen. Beschädigungen an den Oberflächen sind vom AN zu beseitigen, sofern er diese verursacht hat. Eine Beweissicherung des Zustands der öffentlichen Oberflächen vor Baubeginn durch den AN wird empfohlen, die zuständigen Stellen der jeweiligen Städte/Gemeinden sind ggf. mitzubeteiligen. Eine Vergütung durch den AG dafür erfolgt nicht.

2.3 Verkehrsregelung / Verkehrssicherung

Die Zu- und Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.

Es wird besonders auf die Einhaltung der StVO § 45, Abs. 6 hingewiesen.

Auf die vom AN einzuholende Genehmigung der jeweils zuständigen Ordnungsbehörden für jegliche Maßnahmen in Fahrbahnbereichen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind in strenger Orientierung an die behördlichen und sonstigen Vorschriften, in Abstimmung mit der Bauleitung des AG und in Abhängigkeit vom Bauablauf durchzuführen.

Verkehrsschilder, Leuchten und Absperreinrichtungen sind während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle bereitzuhalten, auf- und umzustellen, zu unterhalten und nach Bauende wieder zu entfernen. Dies betrifft auch einen eventuell nötigen täglichen Auf-/Abbau.

2.4 Erschwernisse

Besondere Erschwernisse, die sich aus Sicht des Bieters durch die örtlichen Verkehrs- und Anwohnerverhältnisse ergeben, sind, soweit die Leistungen nicht im LV erfasst sind, in die Einheitspreise einzurechnen. **Gleiches gilt für eventuelle Zaundemontagen, Zaunmontagen nach Abschluss der Arbeiten und Rodungsarbeiten**, sofern diese für Zufahrten zum Baufeld und die Baudurchführung notwendig sind, eine durch den AN einzuholende Genehmigung vorausgesetzt.

3. SONSTIGES

3.1 Lager- und Arbeitsplätze

Lager-, Abstell- und Montageplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Benötigte Flächen hat der AN selbst auf seine Kosten anzumieten. Diese Kosten sind in die Baustelleneinrichtungskosten einzurechnen. Die Sicherung von Materialien und Geräten des AN gegen Diebstahl und Beschädigung ist Sache des AN.

3.2 Anschlussmöglichkeiten für Versorgungsleitungen des AN

Über Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Energie hat sich der AN vor Abgabe des Angebotes eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen zu informieren. Die Kosten für Anschluss und Verbrauch sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen.

3.3 Im Baubereich liegende externe Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich der AN eigenverantwortlich über die Lage und den Standort von im Baubereich befindlichen Leitungen und Kabeln bei den Leitungseigentümern/-betreibern zu unterrichten. Die Aufgrabungsanzeige ist unbedingt erforderlich für den öffentlichen Verkehrsraum und muss 1 Woche vor Beginn der Arbeiten mit den Vermerken der darin aufgeführten Dienststellen und Unternehmen dem AG vorgelegt werden.

In der Baustelle liegende oder kreuzende Versorgungsleitungen sind im Einvernehmen mit den Leitungseigentümern/-betreibern zu sichern und zu schützen. Maßnahmen zur Einhaltung von Sicherheitsabständen sowie von Bestimmungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind in die Einheitspreise der Aufbruch- und Aushubmassen mit einzurechnen.

An Kabeln und Leitungen verursachte Schäden werden vom AG auf Kosten des AN beseitigt, sofern dieser nicht selbst fachlich dazu in der Lage ist. Evtl. dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet.

Es wird hier erneut und besonders auf im Baubereich vorhandene rnv-eigene Kabelkanäle, Fahrleitungsmaste, Signale, Schilder, Schächte, Kontakte, Erdungsleitungen, Zaunanlagen, etc. hingewiesen.

4. BEIGESTELLTE BAUSTOFFE DES AUFTRAGGEBERS

Es werden keine Baustoffe und/oder Bauteile durch den AG beigestellt.

Alle Stoffe und Bauteile liefert der AN, wenn im LV nichts Gegenteiliges angegeben ist. Der AN hat dem AG die Gütesicherung der von ihm zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Dies bezieht sich im Besonderen auf den benötigten und vom AN beizustellenden Stopfschotter.

5. UNFALLVERHÜTUNG

Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV 73 (Schienenbahnen) und DGUV 78 (Arbeiten im Bereich von Gleisen), sind zwingend einzuhalten. Alle während der Baumaßnahme dort beschäftigten Mitarbeiter des AN sind von diesem vor Baubeginn über die Gefahren bei Arbeiten im Gleisbereich eingehend zu belehren.

Langsamfahrstrecken/-stellen sind nach Angaben des AG einzurichten. Die Signale/Schilder für Stadtbahn/Eisenbahn sind beim AG abzuholen, gemäß Anordnung des AG aufzustellen und nach Beendigung der Arbeiten ohne Aufforderung an den AG zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Unfallschutz und alle Vorschriften von Gewerbeaufsicht, Feuerwehr und Ordnungsbehörden einzuhalten. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht der Baustelle.

Auf die Vorschriften, die der AN auf Grund der aktuellen Baustellenverordnung zu beachten und einzuhalten hat, wird hier ausdrücklich hingewiesen.

5.1 SICHERUNGSAUFSICHT:

Sicherungsaufsichtskräfte müssen eine Ausbildung nach VDV 6001 nachweisen.

Für die Eignung der vom AN gestellten Sicherungsaufsichtskraft sind u.a. die zutreffenden Passagen der DGUV-Vorschriften 73 und 78 jeweils in der neuesten Fassung maßgebend. Die Verantwortung für die Eignung trägt ausschließlich der AN. Der Eignungsnachweis und die Sicherungsmittel sind ständig mitzuführen.

Die Sicherungsaufsichtskraft wird vor Beginn der Bauarbeiten von einem Vertreter des AG in das Bauvorhaben einmalig eingewiesen.

Die Einweisung ist von der jeweiligen Sicherungsaufsichtskraft und/oder seinem Arbeitgeber oder dessen anerkanntem Stellvertreter schriftlich zu bestätigen.

Die eingewiesene Sicherungsaufsichtskraft soll während der Bauzeit nicht wechseln um ein wiederholtes Einweisen zu vermeiden.

6. SPRENGKÖRPER UND HISTORISCHE FUNDE

Der AN hat jeden Fund eines Sprengkörpers (Blindgänger, Munition, etc.) sofort der örtlichen Bauleitung des AG anzuzeigen. Das Gleiche trifft bei Funden historischer Gegenstände zu. Nachforderungen für die Arbeitsbehinderung bei Antreffen vorgenannter Gegenstände können vom AN nicht gestellt werden. Eine Bauzeitenverlängerung ist nach Rücksprache mit dem AG möglich.

7. FÜR DIE AUSFÜHRUNG MASSGEBLICHE UNTERLAGEN

Die vorhandene Gleisgeometrie ist vom AN nach Höhen- und Seitenlage vor Arbeitsbeginn aufzunehmen und dauerhaft über die gesamte Bauzeit zu sichern. Falls beim AG vorhandene Planunterlagen werden, diese dem AN zur Verfügung gestellt, sind aber von diesem auf ihre Richtigkeit vor Ort zu überprüfen. Eine Haftung seitens des AG für falsche Eintragungen in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

8.1 Allgemeines

Die Maßnahme soll in den Nachtstunden abgewickelt werden. **Siehe dazu auch den Punkt „Sperrzeiten“ dieser Vorbemerkungen!** Die Mannschaftsstärke des AN ist für einen derartigen Einsatz zu disponieren und vorzuhalten.

Ausführungszeitraum geplant:

Oktober - Dezember 2026 nach Absprache AG-AN

Bei schlechtem Wetter oder unvorhergesehenen Ereignissen verschiebt oder verlängert sich die Ausführung, ohne dass daraus Mehrkosten geltend gemacht werden können.

8.2 Diverses zur Bauausführung

- Schwellen dürfen nicht hohl liegen, auch nicht in Teilbereichen. Vor dem Schwellenkopf sind mindestens 40cm Schotter einzubauen.
- Auf die Winkellage der Schwellen ist besonders zu achten. Der reguläre Schwellenabstand beträgt 65cm. Durch die Stopfarbeiten eventuell außer Winkel geratene Schwellen sind durch den AN wieder fachgerecht zu richten. beschädigte oder zerstörte Schwellen sind auszutauschen.

Die Stopf- und Richtarbeiten sind mit einer schienengebundenen kombinierten Stopf- / Richtmaschine durchzuführen. Die von der Maschine erstellten Messschriebe sind dem AG unmittelbar nach Arbeitsende zu übergeben. Wenn für das Stopfen und Richten von Gleisen und/oder Weichen mit Beton- oder Holzschwellen Spezialmaschinen notwendig werden, so sind die daraus entstehenden Kosten in den EP mit einzurechnen.

Der AN muss dem AG anhand einer Geräteliste nachweisen, dass er über die für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Geräte verfügt, dies bezieht sich besonders auf Zweiwegebagger mit Hubbegrenzung für, z.B., die Einschotterungsarbeiten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur schallgedämmte Maschinen zum Einsatz kommen dürfen.

8.3 Technische Regeln

Die gültigen Normen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter, etc. nach dem neuesten Stand sind zu beachten. Ebenso die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (ObRi NE) sowie die Oberbau-richtlinien der Deutsche Bahn AG, hier so weit anwendbar.

8.4 Verarbeitung

Die Verarbeitung aller in diesem LV aufgeführten Produkte muss gemäß den Verarbeitungsrichtlinien, Technischen Merkblättern des Materialherstellers, etc., erfolgen. Diese sind bei Bedarf über den Hersteller/Lieferanten vom AN anzufordern.

9. ABSTECKUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN

Der AN übernimmt die erforderlichen Absteckungs- und Vermessungsarbeiten in Eigenverantwortung. Diese Absteckarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Fachkräfte des AN oder eines von ihm beauftragten und vom AG zugelassenen Vermessungsbüros vorgenommen werden.

Die Absteckung ist seitens des AN dauerhaft bis zum Bauende vorzuhalten und zu sichern.

Eine Vergütung für die Absteck- und Vermessungsarbeiten erfolgt nicht, die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Gleisbaupositionen einzurechnen.

Der AN haftet für alle Folgen, die aus Fehlern eigener falscher oder entfernter Absteckung oder falscher Umsetzung der Maße aus den Ausführungsplänen resultieren. Erforderliche Korrekturen gehen zu seinen Lasten oder haben eine Minderung der Vergütung zur Folge. Der AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der dem AN übergebenen Unterlagen. Diese sind vom AN vor der Anwendung zu prüfen.

10. FACHBAULEITUNG / ÖRTLICHE BAUÜBERWACHUNG

Der AN hat vor Baubeginn den verantwortlichen Fachbauleiter sowie dessen Stellvertreter unter Angabe der Mobilfunk- / Telefon- und Faxnummer sowie der E-Mail-Adresse schriftlich zu benennen. Beide müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut beherrschen. Gleiches gilt auch für die örtliche Bauüberwachung des AN. Der Bauleiter und/oder dessen Stellvertreter oder ein anderer Vertreter des AN muss auch am Wochenende für Notfälle erreichbar sein.

11. BAUZEITENPLAN, BAUTAGEBUCH

Der AN hat 4 Wochen vor Baubeginn einen prüfbaren **Bauzeitenplan** beim AG 2-fach einzureichen. Zuvor muss mit dem AG eine grobe Abstimmung der Arbeiten erfolgen. Erst nach der Freigabe durch den AG darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Hinweis: Das Betriebsgleis darf für Bautätigkeiten NICHT befahren werden. Dies ist für die vom AN geplanten Bauzeiten und den Bauablauf zu berücksichtigen.

Das Führen eines **Bautagebuches** ab Beginn der Vorarbeiten bis zur Räumung der Baustelle durch den AN wird angeordnet. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG oder seinem Beauftragten zur Gegenzeichnung vorzulegen

12. SUBUNTERNEHMER

Der AN hat bei der Angebotsabgabe eine Liste der von ihm als Subunternehmer vorgesehenen Firmen vorzulegen, z.B. für die Vermessungs- und Sicherungsarbeiten. Über die Zulassung der vom AN vorgesehenen Firmen als Subunternehmer entscheidet der AG. Die gilt besonders für den Subunternehmer der Stopfarbeiten, sofern der AN diese nicht mit eigenem Gerät / Personal durchführt.

13. SPERRZEITEN

Es ist zu beachten, dass die ausgeschriebenen Arbeiten **im Gleis** überwiegend in den Nachtstunden an 5 **Tagen/Woche (Mo/Di bis Fr/Sa)** auszuführen sind. **Sa/So und So/Mo kann nicht gearbeitet werden.** Die reguläre Betriebsruhe ist an Wochentagen außer freitags von ca. 01:30 Uhr bis ca. 04:00 Uhr. Die Ausführung begleitender Arbeiten außerhalb des Gleisbereichs ist davon nicht betroffen.

Die Sperrzeit im Arbeitsgleis ist von ca. 21:30 Uhr bis ca. 04:00 Uhr.

Achtung:

Diese Zeiten können sich aus betrieblichen Gründen unvorhergesehen ändern!

Die aktuelle Sperrzeit ist spätestens 1 Tag vor Baubeginn beim AG nochmals abzufragen.

Die Sperrzeit darf auf keinen Fall überzogen werden; die Stopflängen sind so zu wählen, dass dies gewährleistet ist.

14. ABNAHME

Die Abnahme der Bauleistungen des AN erfolgt nach Az Obri 39 und den Vorschriften der rnv gemeinsam mit dem AG und wird durch ein förmliches Abnahmeprotokoll belegt.

Eine Inbetriebnahme der gestopften Strecken ohne zuvor durchgeführte förmliche Abnahme führt **nicht** automatisch zur Abnahme der Leistungen nach VOB/B §12, 5.2.

15. AUFMASS UND SCHLUSSRECHNUNG

Das Aufmaß und die Schlussrechnung sollen zeitnah zum Ende der Bauarbeiten erfolgen. Ein gemeinsamer Aufmaßtermin mit dem AG oder seinem Beauftragten ist vom AN spätestens 2 Wochen nach Bauende beim AG schriftlich zu beantragen. Nach Prüfung des Aufmaßes durch den AG und entsprechendem Bescheid an den AN ist die Schlussrechnung innerhalb von 2 Wochen beim AG einzureichen. Zur Erreichung einer schnelleren Rechnungs-Abwicklung ist die Rohfassung der Schlussrechnung in einem gemeinsamen Termin dem AG zu erläutern. Erst danach soll die offizielle Einreichung bei der rnv erfolgen.

Davon unberührt sind Zwischenaufmäße und Abschlagszahlungen, sofern vertraglich vereinbart.

Besonderen Vertragsbedingungen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen für dieses Vergabeverfahren
3. Die „Bedingungen für Bauleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
4. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
5. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der VOB/B und VOB/C
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

§1 Vertragsfristen

(1) Folgende Vertragsfristen zur Erfüllung der Leistung werden vereinbart:

Baubeginn: 01.10.2026

Bauende: 20.12.2026

- (2) Vom AG vorgegebene Bauzeitenpläne dienen der Koordination und begründen erst dann Vertragsfristen, wenn diese vom AN ausdrücklich anerkannt wurden.
- (3) Vom AN erstellte Bauzeitenpläne werden durch schriftliche Bestätigung durch den AG Bestandteil der Vertragsfristen.

§2 Auftragsbestätigungen

- (1) Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers gelten. Abweichende Regelungen in der Auftragsbestätigung sind automatisch unwirksam.

§3 Zahlungsvereinbarung, Nachträge und Rechnungserstellung

- (1) Das Zahlungsziel für alle Rechnungen beträgt 30 Tage netto.
- (2) Nachträge sind nur vergütungspflichtig, wenn sie vom AG vor ihrer Ausführung ausdrücklich oder durch Erweiterung der Bestellung beauftragt wurden.
Der AN ist berechtigt, Nachträge erst nach entsprechender Erweiterung der Bestellung in Rechnung zu stellen. Nachträge, die ohne Beauftragung abgerechnet werden, sind nicht fällig. Der AG ist berechtigt, solche Positionen aus der Rechnung auszunehmen; hierüber informiert der AG den AN.

[Gleisstopf- und Richtarbeiten Linie 5]]

[155-26-E16]

- (3) Insofern der Auftraggeber die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH ist, ist der AG Bauleistender i.S.v. § 13b UstG: <https://www.rnv-online.de/unternehmen/rhein-neckar-verkehr-gmbh-rnv/einkauf/> Der AN wird der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH eine Netto-Rechnung gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 UStG mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft ausstellen.
- (4) Insofern der Auftraggeber die MV Mannheimer Verkehr GmbH ist, ist der AG kein Bauleistender i.S.v. § 13b UstG

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5
[155-26-E16]

Checkliste einzureichender Unterlagen

Betreff: **Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5**

[155-26-E16]

Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen ausgefüllt miteinzureichen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Preisblatt Stundenlohnarbeiten	☒	☒
LTMG- Baden Württemberg	☒	☒
Formulare zu Russlandsanktionen	☒	☒

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5
[155-26-E16]

Checkliste einzureichender Unterlagen

Betreff: **Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5**

[155-26-E16]

Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen ausgefüllt miteinzureichen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Preisblatt Stundenlohnarbeiten	☒	☒
LTMG- Baden Württemberg	☒	☒
Formulare zu Russlandsanktionen	☒	☒

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht:
BlmA-Nummer:

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Vergabemanagement und Baueinkauf (RE4)
Möhlstraße 27
68165 Mannheim
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

178-26-E16 Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefristfrist gebunden.
- 2** Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro
- 2.1** Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Instandhaltungsvertrag² beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro*
- * nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt
- 3** Anzahl der Nebenangebote _____ St.
- 4** Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote³ sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind _____ %
- 5** Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6** ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:
- | | |
|-------------|------------------|
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
| Name: _____ | PQ_Nummer: _____ |
- ☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).⁴
- 7** Ich/Wir erkläre(n), dass
- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
 - ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

² Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.

³ Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot

⁴ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer
178-26-E16

Vergabeart

- | | |
|---|-------------------------|
| ☒ Öffentliche Ausschreibung | Offenes Verfahren |
| Beschränkte Ausschreibung | Nichtoffenes Verfahren |
| Freihändige Vergabe | Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft)
☐ Nachunternehmer)
☐ anderes Unternehmen) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Bieter	Vergabenummer	Datum
	178-26-E16	
Baumaßnahme		
Leistung Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kos- ten	Nachunter- nehmer- leistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.3.1	Gewinn					
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis¹					
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis²					
2.4	Gesamtzuschläge					

¹ Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko² Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

3.	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Her- stellungskosten €	Gesamt- zuschlä- ge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			X
	_____ x _____			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	_____	_____	_____
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Be- triebsstoffe)	_____	_____	_____
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)	_____	_____	_____
3.5	Nachunternehmerleistungen ³	_____	_____	_____
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				_____

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

³ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	178-26-E16	
Baumaßnahme		
Leistung Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h _____	v.H. _____	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten				
	Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn		
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslohne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)		
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)		
3.3.1.	Gewinn		
3.3.2	Betriebsbezogenes Wagnis (Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko)		
3.3.3	Leistungsbezogenes Wagnis (mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	178-26-E16	
Baumaßnahme		
Leistung Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5		

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

- ☐ Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

[illegible]

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung
178-26-E16	Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BW17-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022
Seite 1 von 3

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.

Janssen

Anlagen

Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022

Formblatt für Eigenerklärungen



Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landes- gesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?*

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach § 4 Abs. 1 oder 3 LTTG eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- der Gebäudereinigung,

- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen.

Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert. Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737> über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein

Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommenden Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Internet zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab

01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto

je Zeitsunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohn- gesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe ver- pflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarif- vertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindest- lohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungszeit gegenüber den Beschäf- tigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beab- sichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 3**“ abzurufen.

3. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?*

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklä- rungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –

Postfach 54229 Trier

Telefon 0651 1447-210

Telefax 0651 1447-14210

servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de



Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer: 178-26-E16

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB



Mustererklärung 3

nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Auftragsnummer: 178-26-E16

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Ich/Wir **verpflichten** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022: 12,00 €; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

28.08.2026

Verfahren: 178-26-E16 - Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Baustelle einrichten und räumen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Einrichten der Baustelle (BE) mit allem Personal sowie allen Maschinen und Geräten, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, u.a. auch Zweiwege-Fahrzeuge mit Hubbegrenzung und eine schienengebundene Stopf- und Richtmaschine incl. ausgebildeter Bedienungsmannschaft. Sollte der Bieter keine eigene schienengebundene Stopf- und Richtmaschine samt Personal besitzen, so ist bei Angebotsabgabe die Firma zu benennen, von wo der Bieter diese Maschine anmietet. Vorhalten der BE während der gesamten Bauzeit einschl. Abtransport nach Ende der Bauarbeiten. Herstellen aller für den Betrieb der Baustelle notwendigen Zu- und Abfahrten, Stell- und Lagerplätze. Instandsetzen des ursprünglichen Zustands aller Oberflächenbefestigungen nach Bauende, incl. Einfriedungen, Hecken und Bäume. Ggf. sind Baumschutzmaßnahmen in Absprache mit den zuständigen Stellen auszuführen und in den EP einzurechnen. Zusätzliche Erschwernisse die aus der Lage der Baustelle hervorgehen sowie Kosten für Mieten, Pacht, Gebühren, etc. , Stellplätze für Bau- und Toilettenwagen, usw. sind in diese Position mit einzurechnen. Die Vorhaltung, bzw. der Abbau und erneuter Aufbau der BE bei einem evtl. Baustillstand ist im EP enthalten. Die Position BE tritt nur einmal an, auch wenn die Stopfarbeiten im Netz verteilt sind.

2	Baustelle sichern	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	pro 1,00 Pauschale	
Umfassende Sicherungsarbeiten (ggf. auch an den BÜs) mit den in den Vorbemerkungen angegebenen Maßnahmen zur Sicherung des IV-Verkehrs und des Bahnbetriebes unter Einhaltung der Auflagen der Ordnungsbehörden und der rnv GmbH. Erstellung eines eventuell von dort geforderten Verkehrszeichen- und/oder Umleitungsplanes. Anmietung, Aufbau, Wartung während der Bauzeit und Abbau nach Bauende der ggf. notwendigen Umleitungs-Beschilderung. Im EP beinhaltet ist der Auf- und Abbau, die Wartung sowie auch mehrfaches Umstellen aller erforderlicher Sicherungselemente. Eine evtl. benötigte mobile Baustellensignalanlage wird sep. vergütet.						

3	Gleis einschottern (verfüllen), heben, stopfen, richten und planieren	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	4.470,00	Meter	pro 1,00 Meter	
		Vorhandenes Gleis mit Bahnschotter der Klasse K1 einschottern, nach dem Verfüllen heben, stopfen, richten, verdichten und planieren mit schienengebundener, kombinierter Stopf- und Richtmaschine in einem, oder falls erforderlich mehreren, Stopf- und Richtgängen. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung der Stopf-/Richtmaschine sind in den EP der Pos. 01 einzurechnen. Schwellen im Bereich behindernder Anlagen, wie Kontakte, Indusimagnete, usw. von Hand stopfen. Das Gleis pro Arbeitsgang heben bis 5 cm und richten bis 5 cm bis zur endgültigen Lage. Planmäßige Überhöhungen in Bogenbereichen wieder herstellen. Das ggf. nötige Herstellen von Rampen zum Befahren des Gleises wird nicht besonders vergütet. Gleis abnahmefähig planieren, der Einsatz einer Planiermaschine ist zulässig. Evtl. vhd. Kabelkanäle etc. und das Kleineisen von Schotter und Schmutz säubern, die Schwellen abkehren. Mit Meßfahrten und Meßarbeiten vor und nach den Stopfgängen. Die Abrechnung erfolgt nach Gleismetern.				

Beim Einsatz einer Planiermaschine ist die Stopfstrecke vorher zu wässern, um Staubbildungen einzudämmen.
 Stopfschotter ist auf dem Lagerplatz des AG's zu verladen und an die jeweiligen Stopfstrecken zu verfahren.

1. Bauabschnitt:
 Strecke 9402 Mannheim-Heidelberg, Bereich Wieblingen, ab BÜ Dammweg bis BÜ Ochsenkopf ca. 2 x 1050m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig.
2. Bauabschnitt:
 Strecke 9402 Mannheim-Heidelberg, Bereich Wieblingen, ab Hp. Gneisenau Süd bis Hp. Heidelberg Berufsschule (Fahrtrichtung Wieblingen) 1 x 470m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig.
3. Bauabschnitt:
 Strecke 9400 Mannheim-Weinheim, Bereich Weinheim, ab Hp. Freiburgerstraße bis Hp. Blumenstraße ca. 2 x 950m, Der gesamte Abschnitt ist zweigleisig. In diesem Abschnitt liegt ein doppelter Gleiswechsel, der ebenfalls bearbeitet werden soll.

4	Sicherungsaufsichtskraft	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	120,00	Stunden	 pro 1,00 Stunden	

Einsatz von ausgebildeten Sicherungsaufsichtskräfte n mit aktuell gültiger Prüfung nach VDV 610
 Die Zulassung und der Prüfnachweis bzw. Nachschulnachweis ist dem AG vor Baubeginn vorzulegen.
 Hingewiesen wird hier besonders auf den entsprechenden Abschnitt der Vorbemerkungen.
 Je nach Maschineneinsatz können pro Schicht jeweils 2 Sicherungsaufsichtskräfte benötigt werden.

5	Sicherung von vorhandenen Bauwerken sowie An- und Einbauten an und im Gleisbereich	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Sichern von vorhandenen An- und Einbauten gegen Beschädigung, Absenkung und Verschiebung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zaunanlagen, Hecken, Bahnübergangsbefestigungen, Bahnschranken, Schaltschränke, Kabelkanäle, Bahnsteigkanten, querende Leitungen, Kabelzugschächte, Maste, Signale, Kontakte, Erdungskabel und Hinweisschilder entlang der Trasse
Jeweils mit allen erforderlichen Materialien und Geräten.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

28.08.2026

Verfahren: 178-26-E16 - Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 178-26-E16 - Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärung Bau

Gewichtung: 0,00%

1.1 Präqualifikation / Eigenerklärung zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis durch Eintragung in das Präqualifikationsregister nicht präqualifizierte Unternehmen füllen das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung aus.

1.2 Bestätigung der Eignung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Präqualifikationsnummer wurde in das Angebotsschreiben eingetragen oder die ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung dem Angebot beigelegt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 178-26-E16 - Gleisstopf- und Richtarbeiten 2026 im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH - Linie 5

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Gleistopf- und Richtarbeiten 2026 - Übersichtsplan.pdf	801,64 KB	pdf
Dateianlage	Preisblatt_Stundenlohnarbeiten_155-26-E16.xlsx	20,01 KB	xlsx